



## Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

*Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. In dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie fort mit dem Thema*

### GOÄ 34

Immer wieder tritt die Frage auf, ob Zahnärzte die Gebührenziffer 34 GOÄ berechnen dürfen. Die Gebührenziffer 34 GOÄ steht im für Zahnärzte geöffneten Abschnitt B. Grundleistungen und allgemeine Leistungen III. spezielle Beratungen und Untersuchungen.

#### Ä 34

Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung – gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung der Konsequenzen und Risiken –, einschließlich Beratung – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

Die Gebührenziffer Ä 34 ist wie alle anderen Gebührenziffern streng nach ihrem Leistungstext in Ansatz zu bringen. Sie ist nur dann berechnungsfähig, wenn die Erörterung einer gravierenden Erkrankung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten durchgeführt wurde. Das Gespräch darf nicht telefonisch erfolgen, weil eine derartige Beratung einen unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt erfordert.

Die Leistung Ä 34 ist nicht neben den Beratungsleistungen Ä 1 und Ä 3 und nicht neben den Leistungen Ä 4, Ä 15 und/oder Ä 30 berechnungsfähig.

Beratungen und Aufklärungen mit einer Dauer unter 20 Minuten sind unabhängig von ihrem Inhalt mit den Gebührenziffern Ä 1 oder Ä 3 zu berechnen. Bei einer Beratung und Aufklärung, die länger als 20 Minuten dauert, muss zunächst sorgfältig geprüft werden, ob der Inhalt sich mit den Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung befasst. Dabei muss die Erkrankung lebensbedrohend oder nachhaltig lebensverändernd sein.

Der Umstand, dass ein Patient besonders schwierig ist und eine intensivere und umfassendere Aufklärung vom Zahnarzt verlangt, berechtigt nicht zur Abrechnung der Ziffer 34 GOÄ. In diesem Fall wäre eine Berechnung nach Ä 1 oder Ä 3 mit angemessenem Steigerungsfaktor angezeigt.

Die Gebührenziffer 34 GOÄ ist nicht fachgebunden und kann von Ärzten aller Fachgruppen berechnet werden. Die allgemeinärztlich tätige Praxis ist sicherlich weniger häufig davon betroffen, über lebensbedrohende Umstände aufzuklären als die chirurgisch tätige Praxis. Aber auch in der allgemeinärztlichen Praxis können nachhaltig lebensverändernde Erkrankungen auftreten, die einer solchen Erörterung bedürfen.

Im Hinblick auf das Patientenrechtegesetz (§ 630 a–h BGB) und die damit verbundene Dokumentationspflicht (§ 630 f BGB) sollte insbesondere bei Leistungen wie der GOÄ 34 darauf geachtet werden, dass die Dokumentation ausführlich und vollständig ist.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann  
GOZ-Referenti

Bereits erfolgte Besprechungen finden Sie auf unserer Webseite unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/gebuehrenordnung-goz-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/gebuehrenordnung-goz-2012.html)  
– Das GOZ-Referat informiert.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de) im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 ([www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html)).